

2. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung für die Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes „Wasserversorgung Sandesneben“

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 6 und 10 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.H. S.122) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 170) in Verbindung mit §§ 4 und 28 Satz 1 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 404) und der §§ 1, 2, 4, 6, 8, 9, 9a, 11, 15,16 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) sowie der §§ 2, 3, 4, 5, 7, 23, 38, 58 und 60 des Schleswig- Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) und §§ 17 und 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2024 (BGBl. I S. 234) sowie § 26 der Satzung des Zweckverbandes „Wasserversorgung Sandesneben“ über die Wasserversorgung (Allgemeine Wasserversorgungssatzung – AWS) vom 24.11.2016 wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Wasserversorgung vom 19.09.2024 die folgende 2. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 12 erhält folgende Fassung:

§ 12 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Eine Grundgebühr wird jedes direkt oder indirekt angeschlossene Gebäude erhoben, auch wenn sich nur in einem Gebäude ein Wasserzähler befindet. Befinden sich in einem Gebäude zwei oder mehrere separate vom Zweckverband „Wasserversorgung Sandesneben“ eingebaute Wasserzähler, so wird für jeden Wasserzähler - gestaffelt nach Zählergröße - eine Grundgebühr erhoben.

Sie beträgt monatlich bei Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss von

Q3 = 4	5,00 EUR
Q3 = 10	12,50 EUR
Q3 = 16	20,00 EUR und bei
über Q3 = 16	60,00 EUR

- (2) Die Zusatzgebühr (Verbrauchsgebühr) berechnet sich bei Grundstücken mit Wasserzählern nach der Wasserentnahme.
Sie beträgt 1,49 € je m³.
- (3) Für die Bereitstellung von Bauwasser wird eine Gebühr von pauschal 60,00 € je herzustellenden Hausanschluss jährlich erhoben.
- (4) Für die Wasserentnahme aus dem Hydranten wird eine Gebühr in Höhe von 1,75 € je Kubikmeter erhoben. Zusätzlich zur Gebühr wird eine Bereitstellungspauschale für den Hydrantenzähler in Höhe von 30,00 EUR erhoben.
- (5) Auf die Gebührensätze wird als Zuschlag die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlich zulässigen Höhe erhoben.

Artikel II

Diese 2. Nachtragssatzung tritt am 01.10.2024 in Kraft

Sandesneben, den 19.09.2024



Zweckverband
„Wasserversorgung Sandesneben“
Der Verbandsvorsteher

Alwin-Peter Grell

(Grell)